



Anlage 1

zur Satzung vom 22.03.2017



Beitragsordnung der Gewerbegemeinschaft Havelbogen e.V. ab 01.01.2018

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31.03. eines Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der ausstehende Betrag mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen anzumahnen. Der ausstehende Betrag wird dreimal angemahnt. Die Mahnungen müssen mindestens in einem Abstand von einem Monat erfolgen. Für jede Mahnung erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €.
3. Der jährliche Beitrag beträgt: 180,- €. Die Beiträge sind auf das Konto bei der

Commerzbank Berlin

Kontoinhaber: Gewerbegemeinschaft Havelbogen e.V.

IBAN: DE98 1004 0000 0450 0765 00

BIC: COBADEFFXXX

unter Nennung des Namens zu entrichten.

Bei Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.01. eines Jahres auf dem Konto des Vereins eingehend wird ein Monatsbeitrag als Rabatt eingeräumt.

Zusammenschlüsse von Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Ärzthäusern zahlen den fünffachen Jahresbeitrag. Auch hier gilt die Rabattregelung eines Monatsbeitrages.

Gemeinnützige Vereine, sozialtätige Gemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse, welche keinen Gewinn aus ihrer Tätigkeit erzielen, zahlen den normalen Jahresbeitrag.

5. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Umlagen und / oder Sachleistungen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen beitragsmäßig pro Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 21.03.2017